

27.11.92

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 120. Sitzung am
12. November 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß)
- Drucksache 12/3553 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes**
- Drucksache 12/2658 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

- 2 -

Fristablauf: 18.12.92

Erster Durchgang: Drs. 205/92

821/92

Drittes Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 37 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 990), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 werden folgende Absätze 6, 7 und 8 angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 4 können Beamte der Laufbahn des mittleren Dienstes, die in das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet versetzt sind, nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften in die Laufbahn des gehobenen Dienstes übernommen werden, wenn sie

1. sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 befinden und
2. mindestens ein Jahr ununterbrochen Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Dienstes wahrgenommen und sich dabei bewährt haben.

(7) Absatz 6 gilt nur für Beamte, die spätestens ab 31. Dezember 1993 Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Dienstes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet wahrnehmen.

(8) Außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets kann die Übernahme nach Absatz 6 anerkannt werden, wenn der Beamte nach der Übernahme mindestens fünf Jahre in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet in der Laufbahn des gehobenen Dienstes tätig war und das 45. Lebensjahr vollendet hat.“

2. § 10 wird gestrichen.

Artikel 2

Neufassung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548), wird wie folgt geändert:

1. In § 374 Abs. 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:
„§ 370 Abs. 7 gilt entsprechend.“
2. In § 378 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„§ 370 Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.“
3. In § 379 Abs. 1 wird in Satz 2 der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:
„§ 370 Abs. 7 gilt entsprechend.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

18.12.92

Beschluß
des Bundesrates

zum

Dritten Gesetz zur Änderung des
Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 12. November 1992 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 108 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.